

# Satzung der

## Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) .....

Vorbemerkung: Für die Ortsgruppen der KLJB in der Diözese Augsburg gilt jeweils die nachfolgende Satzung, die von der Diözesanversammlung der KLJB in der Diözese Augsburg am 24. März 2012 beschlossen und festgelegt wurde.

### Abschnitt 1: Name, Sitz, Aufbau der KLJB-Ortsgruppe

#### § 1 Name, Sitz

- 1) Die Ortsgruppe trägt den Namen KLJB .....
- 2) Sie hat den Sitz in .....
- 3) Die Ortsgruppe wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie ist kein eingetragener Verein. Für die Ortsgruppe gelten, soweit rechtlich zulässig, die Vorschriften für den eingetragenen Verein analog. 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

- 1) Die KLJB ..... ist Mitglied der KLJB Diözesanverband Augsburg, der KLJB Landesverband Bayern und der KLJB Bundesverband Deutschland. Die Satzungen dieser Organisationen werden als verbindlich anerkannt.
- 2) Die KLJB in der Diözese Augsburg ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Augsburg.

#### § 3 Struktur der Ortsgruppe und Auflösung bei geringer Mitgliederzahl

Die Ortsgruppe hat eigene Organe (eigener Vorstand). Sie hat eine eigene Kassenführung; für ihre Einnahmen und Ausgaben ist sie selbst verantwortlich. Für sämtliche Veranstaltungen und Aktionen, die die Ortsgruppe durchführt, ist ausschließlich die Ortsgruppe und nicht der Diözesanverband verantwortlich. Eine Ortsgruppe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Hat die Ortsgruppe weniger als fünf Mitglieder, so ist die Ortsgruppe aufzulösen.

### Abschnitt 2: Wesen, Ziel und Zweck der KLJB

#### § 4 Leitsätze der KLJB

- 1) In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zur Mitwelt, zu ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- 2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und des gemeinsamen Handelns.
- 3) Die KLJB versteht sich als kirchlicher Jugendverband des ländlichen Raumes. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens aus dem Geiste des Evangeliums.
- 4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes - insbesondere des ländlichen Raumes - und der Gesellschaft. Besondere Anliegen sind die internationale Solidarität, die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Bewahrung der Schöpfung.

#### § 5 Wesen und Ziel

- 1) Die KLJB in der Diözese Augsburg und somit die Ortsgruppe wendet sich vorwiegend an katholische junge Menschen des ländlichen Lebensraumes.
- 2) Sie gibt sich den Auftrag,
  - a) den Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen und kirchlichen Beziehungen bewusst zu machen,
  - b) sie zu befähigen, die gesamte Situation des ländlichen Raumes im Geist der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,

- c) sie zu befähigen, daraus für das persönliche Verhalten Konsequenzen zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,
  - d) ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in der Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.
  - e) sie zu bestärken, damit sie Dorf und Pfarrgemeinde für sich als Lebensraum bewahren und mitgestalten,
  - f) im Rahmen der Strukturen und Inhalte des Verbandes vielfältige Handlungsperspektiven zu ermöglichen. Dazu gehört auch das Üben und Erleben von Demokratie.
- 3) In ihrer Aufgabenstellung weiß sie sich auch anderen Organisationen und Einrichtungen der ländlichen Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Katholische Landvolkbewegung und Katholische Landvolkshochschulen) verbunden.

#### **§ 6 Zeichen und Einrichtungen der KLJB**

- 1) Patron der KLJB ..... ist der Heilige Bruder Klaus von der Flüe.
- 2) Zeichen der KLJB ..... sind Kreuz und Pflug.
- 3) Bildungsstätte der KLJB in der Diözese Augsburg ist das Landjugendhaus Kienberg.

### **Abschnitt 3: Gemeinnützigkeit**

#### **§ 7 Zweck der Ortsgruppe**

- 1) Die KLJB ..... verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Förderung kirchlicher Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum,
  - b) durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen (z. B. Laientheater), kirchlichen (z. B. Firmvorbereitung) und gesellschaftspolitischen Bereichen,
  - c) die traditionelle Brauchtumpflege,
  - d) die Jugenderholung,
  - e) die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung,
  - f) die Unterstützung der Internationalen Arbeit.

#### **§ 8 Selbstlosigkeit**

- 1) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder der Ortsgruppe dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe erhalten.
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Abschnitt 4: Mitgliedschaft**

#### **§ 9 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied in der KLJB ..... können Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen und die Satzungen der KLJB auf allen Ebenen als verbindlich anerkennen.
- 2) Die Mitgliedschaft in der KLJB ..... ergibt sich ausschließlich und nur durch die Mitgliedschaft in der KLJB in der Diözese Augsburg, d. h. durch die schriftliche Beitrittserklärung an der Diözesanstelle der KLJB in der Diözese Augsburg. Telekommunikative Übermittlung, insbesondere die Textform (E-Mail, Fax, etc.), ist nicht ausreichend. Das Senden der Beitrittserklärung kann in der Regel gesammelt über die Ortsgruppe erfolgen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Diözesanvorstand.
- 3) Mitglieder sollen am Gemeinschaftsleben teilnehmen und es mitgestalten.

### **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Ein Mitgliedsbeitrag der Ortsgruppe ist unabhängig vom Mitgliedsbeitrag der KLJB in der Diözese Augsburg. Die KLJB ..... kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen; dieser ist vom Mitglied an die Ortsgruppe abzuführen und zwar binnen vier Wochen nach erfolgter Aufnahme in die KLJB ....., ansonsten jährlich bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres.
- 2) Der von der Diözesanversammlung der KLJB in der Diözese Augsburg festgesetzte Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft in der KLJB in der Diözese Augsburg ist ebenfalls auf Ortsgruppenebene zu bezahlen und von dieser als Bevollmächtigtem der KLJB in der Diözese Augsburg an deren Diözesanstelle abzuführen.
- 3) **Mitgliedsausweis:**
  - a) Die KLJB-Mitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft den KLJB-Mitgliedsausweis.
  - b) Der Mitgliedsausweis ist gültig, wenn er für das aktuelle Kalenderjahr eine entsprechend gekennzeichnete Marke enthält bzw. gezielt für dieses Kalenderjahr ausgestellt wurde.
  - c) Übergangsweise ist der Mitgliedsausweis eines Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres gültig, sofern die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht erlischt.

### **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe endet
  - a) durch Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss,
  - e) durch Erlöschen der Mitgliedschaft in der KLJB in der Diözese Augsburg.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Diözesanvorstand. Telekommunikative Übermittlung, insbesondere die Textform (E-Mail, Fax, etc.), ist nicht ausreichend. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für einen das Mitglied ausschließenden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Abstimmung erfolgt geheim.

## **Abschnitt 5: Organe**

### **§ 12 Organe**

Organe der KLJB ..... sind 1) Vollversammlung, 2) Vorstand. Das Wahlverfahren regeln §§17 und 18.

#### **a) Vollversammlung**

Ihr gehören an:

- 1) als stimmberechtigte Mitglieder
  - a) die Mitglieder der KLJB .....
- 2) als beratende Mitglieder
  - a) ein/e Vertreter/in des gewählten Kreis-/Dekanatsvorstandes,
  - b) ein Mitglied des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat bzw. der/die Jugendvertreter/in im Pfarrgemeinderat, c) die geistliche Begleiterin/der geistliche Begleiter.

Aufgaben: Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der KLJB ..... . Sie bestimmt das Programm der KLJB ..... . Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

**Insbesondere sind ihr vorbehalten:**

Wahl des Vorstandes auf die Amtszeit von zwei Jahren Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstandes Entlastung des Vorstandes Satzungsänderungen

**b) Vorstand**

- 1) Dem Vorstand gehören mindestens drei, höchstens jedoch acht Ortsgruppenmitglieder an. Personen, die nicht Mitglied der Ortsgruppe sind, können nicht zum Vorstand gewählt werden.
- 2) Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss volljährig sein.
- 3) Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Übernahme des Vorstandsamtes zwingend.
- 4) Der Vorstand legt seine Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan fest. Er ist verantwortlich für die Umsetzung des Programms der KLJB ..... und führt die Geschäfte.
- 5) Der Vorstand soll möglichst auf allen Ebenen paritätisch (Mann – Frau in gleicher Anzahl) besetzt werden. Seine Mitglieder arbeiten gleichberechtigt in einem Team, d. h., dass alle Team-Mitglieder für die gesamten Leitungsaufgaben gemeinsam Verantwortung tragen.
- 6) Die KLJB ..... wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 7) Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen und durchgeführt.
- 8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden.
- 9) Der Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dies schließt jedoch nicht aus, dass dem Vorstand eine „Aufwandspauschale“ ausbezahlt wird, die neben den Auslagen und dem allgemeinen Aufwand für seine Vorstandstätigkeit auch den Zeitaufwand des Vorstandes mit abdeckt. Die Höhe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Aufwandspauschale darf diejenigen Beträge, die nach § 3 EStG steuerfrei sind, nicht überschreiten.
- 10) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- 11) Dem Vorstand obliegt die Leitung der KLJB ....., die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Ortsgruppenvermögens.
- 12) Jedes Vorstandsmitglied kann bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung einberufen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand zu unterschreiben.

**§ 13 Vertretungsmacht des Vorstands und Ausschluss der persönlichen Haftung der Ortsgruppenmitglieder**

Die persönliche Haftung der Ortsgruppenmitglieder ist ausgeschlossen. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand ist nicht berechtigt, die Vereinsmitglieder auch persönlich zu verpflichten.

**§ 14 Satzungsänderungen**

- 1) Diese Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses nicht mitgezählt.
- 2) Die Satzung der KL JB ..... darf im Wesentlichen der Satzung der KLJB in der Diözese Augsburg nicht widersprechen.
- 3) Jegliche Satzungsbeschlüsse bzw. -änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vor Weiterleitung an das Finanzamt, der schriftlichen Zustimmung der KLJB in der Diözese Augsburg, vertreten durch den Vorstand.

**§ 15 Geschäftsordnung**

- 1) Zur Erläuterung der Satzung und zur Regelung von Verfahrensfragen kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.
- 2) Die Geschäftsordnung der KLJB in der Diözese Augsburg gilt auch für die KLJB ....., soweit diese keine eigene Geschäftsordnung beschließt.
- 3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung beschlossen werden.
- 4) Bezüglich der Zustimmung bei Geschäftsordnungserlass bzw. Änderungen gilt § 14 dieser Satzung analog.

**§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 1 Die KLJB ..... hat das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.
- 2 Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten,

mindestens jedoch von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Das Beschlussprotokoll muss umgehend an die Diözesanstelle der KLJB in der Diözese Augsburg gesendet werden.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung der KLJB ..... oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an die nächsthöhere als gemeinnützig anerkannte Ebene innerhalb der KLJB in der Diözese Augsburg (KLJB-Diözesanstelle Augsburg e. V.), die das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (gem. Bundessatzung Abschnitt VII Artikel 39(2)).

#### **§ 17 Vorbereitung der Wahlen**

- 1) Die zu besetzenden Ämter werden spätestens drei Wochen vor Beginn der Vollversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Vorstand ausgeschrieben.
- 2) Jedes Mitglied der KLJB ..... kann bis zum Tag der Vollversammlung Wahlvorschläge beim Vorstand einreichen.
- 3) Wählbar ist jedes Mitglied der KLJB ..... , das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

#### **§ 18 Durchführung der Wahlen**

- 1) Die Vollversammlung (VV) bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Wahlausschuss (WA). Zum frühestmöglichen Zeitpunkt eröffnet dieser die jeweiligen Wahlvorschlagslisten. Die bereits vorgeschlagenen Personen sind darin automatisch aufgenommen.
- 2) Zu Beginn der Wahlen stellt der WA die Beschlussfähigkeit der VV fest und erklärt den Wahlablauf und den Wahlmodus.
- 3) Der Wahlausschuss überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und schließt die Vorschlagsliste des jeweiligen Wahlgangs.
- 4) Die KandidatInnen stellen sich vor und können anschließend von der VV befragt werden. Über die Beantwortung einer Frage entscheidet der/die KandidatIn, über die Zulässigkeit der Frage der Wahlausschuss. Die KandidatInnenvorstellung und Personalbefragung findet unter Ausschluss der anderen KandidatInnen statt.
- 5) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder der VV und der Mitglieder des WA statt. Sie erfolgt in Abwesenheit aller KandidatInnen. Beabsichtigten Mitglieder des WA, sich an der Personaldebatte zu beteiligen, so ruht ihr Amt während deren Dauer. Während der Personaldebatte sind folgende Geschäftsordnungsanträge möglich: a) Antrag auf Unterbrechung zur kurzzeitigen Besinnung. Dieser Antrag kann pro KandidatIn nur einmal gestellt werden. b) Antrag auf Ende der Personaldebatte. Zur Annahme des Antrags ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 6) Der WA eröffnet die Wahl. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Sie können per Handzeichen stattfinden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Bei den Wahlen zum Vorstand ist die Abstimmung per Akklamation nicht zulässig.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der VV gewählt. Erhält im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Das heißt, in diesem Wahlgang gibt es genau eine KandidatIn mehr als die Anzahl der zu vergebenden Ämter. Die KandidatInnen, welche die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, nehmen an der Stichwahl teil.
- 8) Es dürfen nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.
- 9) Inoffizielle, leer abgegebene oder unleserliche, mit Zusätzen versehene Stimmzettel sind ungültig. Im Zweifelsfall entscheidet der WA.
- 10) Der WA stellt das Wahlergebnis fest, verkündet es und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- 11) Lehnt einE Gewählter die Annahme der Wahl ab, so entscheidet die VV über das weitere Verfahren.
- 12) Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt zwei Jahre.
- 13) Von der Wahl wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das dem Protokoll der VV beigeheftet wird.

Diese Satzung wurde am ..... in ..... von der Mitgliederversammlung der KLJB ..... beschlossen.

.....  
(Unterschriften)

.....